



	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Ambulanter Bereich					
Pflegegeld monatlich	-	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegedienst (Pflegesachleistungen) monatlich	-	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Kombinationsleistungen	-	Bis zu 40 % der Pflegesachleistungen können für anerkannte Entlastungsleistungen verwendet werden.			
	-	Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, besteht der Anspruch auf anteiliges Pflegegeld. Werden z.B. 60% der Sachleistungen verbraucht, können noch 40% der Geldleistung ausgezahlt werden.			
Tagespflege monatlich	-	721 €	1.357 €	1.685 €	2085 €
Entlastungsbetrag monatlich	131 € (im Pflegegrad 1 auch für die Grundpflege einsetzbar)				
Verhinderungspflege jährlich	-	Bis zu 1.685 € je Kalenderjahr für höchstens 6 Wochen (Ausnahme: Stundenweise Inanspruchnahme). Der Betrag kann um 843 € auf bis zu 2.528 € erhöht werden und wird dann auf den Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege angerechnet.			
Kurzzeitpflege jährlich	-	Bis zu 1.854 € je Kalenderjahr (für max. 8 Wochen). Der Betrag kann auf bis zu 3.539 € erhöht werden, wird dann auf den Leistungsanspruch der Verhinderungspflege angerechnet.			
Gemeinsamer Jahresbetrag aus Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (Personen unter 25 mit Pflegegrad 4 oder 5)	-	-	-	3.539 €	3.539 €
Pflegehilfsmittel und Umbaumaßnahmen	Technische Hilfsmittel: vorrangig leihweise Verbrauchsmittel: 42 € pro Monat Wohnumfeldverbesserung: bis zu 4.180 €				
Soziale Sicherung der Pflegeperson	-	Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung werden geleistet, wenn Pflegeperson: • mind. 10 Std. wöchentlich, mind. 2 Tage/Woche pflegt • nicht mehr als 30 Std./ wöchentlich erwerbstätig ist • noch keine Vollrente bezieht Pflegepersonen (auch Rentner:innen & Berufstätige), die mind. 10 Std. wöchentlich an mind. 2 Tagen/Woche pflegen, sind beitragsfrei unfallversichert.			
Pflegeunterstützungsgeld jährlich	Lohnersatzleistung für Beschäftigte in Höhe von 90 % des Nettolohns für max. 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigen und Kalenderjahr (für die Organisation einer akut auftretenden Pflegesituation)				
Leistungen in amb. Wohngruppen monatlich	224 €				
Stationärer Bereich					
Stationäre Pflege (Heim) monatlich	131 €	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Allgemein					
Pflegeberatung und Pflegekurse	ja				



Leistungen der Pflegeversicherung

Was bedeutet das?



Ambulanter Bereich	
Pflegegeld	Das Pflegegeld bekommt ein Mensch, wenn er von pflegenden Angehörigen unterstützt wird. Je mehr Unterstützung jemand benötigt, desto höher ist das Pflegegeld.
Pflegesachleistung	Die Pflegesachleistung ist die Hilfe durch ambulante Pflegedienste, also Fachpersonal, zu Hause. Der Pflegedienst wird direkt von der Pflegekasse bezahlt. Der Pflegebedürftige bespricht mit dem Pflegedienst, wie oft er kommt und was er macht.
Kombinationsleistungen	Wenn eine Person gleichzeitig Unterstützung durch pflegende Angehörige und durch einen Pflegedienst bekommt, kann man Pflegegeld und Pflegesachleistung verbinden.
Tagespflege	Die Tagespflege ist ein Ort, an dem Pflegebedürftige tagsüber von Fachpersonal betreut werden. Sie ergänzt die Pflege zuhause.
Entlastungsbetrag	Wer einen Pflegegrad hat, kann den sogenannten Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Davon können anerkannte Unterstützungsleistungen bezahlt werden, wie zum Beispiel Betreuungsdienst, Hilfe im Haushalt oder Nachbarschaftshilfe. Der Betrag kann zweckgebunden bei der Pflegekasse abgerufen werden und nicht genutzte Beträge aus dem Vorjahr können bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden.
Verhinderungspflege	Wenn die Pflegeperson verhindert ist und somit nicht pflegen kann, weil sie zum Beispiel im Urlaub oder krank ist, kann Geld für eine Ersatzperson aus der Verhinderungspflege genommen werden.
Kurzzeitpflege	Die Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenzter Zeitraum, in dem eine pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim versorgt wird. Sie wird vor allem dann in Anspruch genommen, wenn die Pflegeperson die Pflege für einen kurzen Zeitraum nicht übernehmen kann.
Gemeinsamer Jahresbetrag	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die Pflegegrad 4 oder 5 haben, können Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammen in Anspruch nehmen.
Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbesserung	Hilfsmittel unterstützen dabei, im Alltag zurecht zu kommen. Ein Hilfsmittel ist zum Beispiel ein Rollstuhl oder ein Pflegebett (technische Hilfsmittel) und ein Mundschutz oder ein Schutz für das Bett (zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel). Hilfsmittel können bei der Pflegekasse ausgeliehen werden. Wenn man Hilfsmittel selbst kauft, übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten. Wohnumfeldverbesserung bedeutet, dass die Wohnung verändert oder umgebaut werden muss, damit der Alltag in der eigenen Wohnung weiter möglich ist. Von der Pflegeversicherung kann man dafür finanzielle Unterstützung bekommen.
Soziale Sicherung der Pflegeperson	Pflegepersonen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich wegen der Pflege kostenfrei versichern zu lassen.
Pflegeunterstützungsgeld	Wenn sich die Pflegesituation akut verändert, z.B. weil eine Person gestürzt ist, müssen pflegende Angehörige schnell handeln. Für solche Fälle und Situationen kann man Pflegeunterstützungsgeld bekommen.
Stationärer Bereich/Wohngruppen	
Stationäre Pflege (Heim)	Bei der stationären Pflege lebt die pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim und wird dort zu jeder Zeit von Fachpersonal versorgt und betreut.
Ambulante Wohngruppen	In ambulanten Wohngruppen können pflegebedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft leben. Dort werden sie von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt.
Allgemein	
Pflegeberatung und Pflegekurse	Die Pflegeberatung ist ein Gespräch. Sie kostet nichts. Die Pflegeberatung hilft bei der Organisation der Pflege. Der Pflegekurs ist ein Bildungsangebot für pflegende Angehörige. Er ist freiwillig und kostenlos.